

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89  
09120 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
CDU-Ratsfraktion  
Stadtrat  
Herrn Ralph Burghart

Datum 06.01.2015  
Unser Zeichen 32.82.06  
Durchwahl 0371 488-7786  
Auskunft erteilt Frau Dürrschmidt  
Zimmer 276  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom 11.12.2014  
E-Mail

## **Ratsanfrage 547/2014**

Sehr geehrter Herr Burghart,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich im Auftrag der Oberbürgermeisterin gern wie folgt beantworten möchte:

### **Ihre Fragen:**

#### **Bitte beantworten Sie mir folgende Fragen:**

**Die Chemnitzer Logistikbranche agiert als Dienstleister für die Stadt, Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt. Ein grundlegender Servicegedanke ist die kurzfristige Realisierung von Kundenanfragen. Damit leistet die Branche auch einen Beitrag als Arbeitgeber und zur Steuerkraft der Stadt Chemnitz. Die Unternehmen sind darauf angewiesen, schnell reagieren zu können. Das beinhaltet auch die Einholung von Sondernutzungsgenehmigungen. Seitens verschiedener Unternehmen wurde angezeigt, dass eine kurzfristige Beantragung solcher Genehmigungen seitens der SVC nicht mehr möglich ist und die Anträge nur noch in einem Bearbeitungszeitraum von 10 Tagen realisierbar sind. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass auch Unternehmen, die nicht der Logistikbranche angehören, davon betroffen sind.**

#### **Zu 1. Welche Gründe haben zu dieser Veränderung geführt?**

Für die Bearbeitung der Anträge auf Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum ist ein Verwaltungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben (s.u.a. VwV-StVO zu § 45 Abs. 1-3, Abs. 6, § 46 Abs.1). Der Bearbeitungszeitraum für Anträge auf Sondernutzungsgenehmigung richtet sich nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand pro Vorgang und liegt in der Regel zwischen 3 Tagen und 2 Wochen. Für Unternehmen aus der Logistikbranche beträgt die Bearbeitungszeit ca. 1 Woche.

#### **Zu 2. Wie wurden die Unternehmen informiert? Wurden dazu offizielle Anschreiben mit einer Begründung versandt?**

Im Juli 2014 erhielten die Baubetriebe mit den meisten Anträgen Informationsschreiben über die Bearbeitungszeit von 10 Arbeitstagen, verbunden mit dem Hinweis auf die Vorlage vollständiger Unterlagen. Das Schreiben war notwendig, um den reibungslosen Arbeitsablauf und die optimale Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten.

...

**Zu 3. Welche Sanktionierungen werden seitens der Stadt umgesetzt, sollte ein Logistikunternehmen genötigt sein, unterhalb der Antragszeit einen Kundenauftrag zu realisieren?**

In außergewöhnlich dringenden Fällen werden Anträge von Logistikunternehmen schnellstmöglich bzw. sofort bearbeitet. Wenn Betriebe ohne Genehmigung im öffentlichen Verkehrsraum arbeiten, können diese Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden.

**Zu 4. Ist aus Ihrer Sicht die Verlängerung der Antragszeiten mit der immer wieder geäußerten Verbesserung der Kundenfreundlichkeit seitens der Verwaltung vereinbar? Letztendlich sind sowohl der gewerbliche Sektor (Anlieferung von Maschinen und Material) als auch der private Sektor (Umzug, Zuzug und Möbelanlieferungen mit und ohne Möbellift) von den negativen Auswirkungen betroffen.**

Die regelmäßige Bearbeitungszeit von ca. einer Woche für Anträge von Logistikunternehmen ist aus verfahrenstechnischen Gründen erforderlich. Im Verwaltungsverfahren müssen immer die Polizei und der Straßenbulasträger sowie weitere Betroffene beteiligt werden. Weiterhin sind z.B. Anliegerinteressen, gesetzliche Ankündigungszeiten von Parkverboten sowie zeitliche und räumliche Konflikte mit anderen Sondernutzungen zu beachten.

In nachweislich dringenden Ausnahmefällen ist eine kürzere Bearbeitungszeit möglich, dabei ist aber ein strenger Maßstab anzulegen.

**Zu 5. Ist eine Rücknahme des neuen Verfahrens geplant?**

Das Verwaltungsverfahren für die Bearbeitung der Anträge auf Sondernutzung ist gesetzlich vorgeschrieben und kann nicht verändert werden.

**Zu 6. Ist generell eine Vereinfachung des Verfahrens im Sinne der Verbesserung der Kundenfreundlichkeit der Verwaltung und des Abbaus der bürokratischen Hürden geplant? Wenn ja, wie sehen diese Vorstellung der SVC aus?**

Für die Durchführung von Arbeiten im Straßenraum kann ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (sog. Jahreserlaubnis) angewendet werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften und die Handlungsanweisung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr zu beachten. In Chemnitz werden die sog. Jahreserlaubnisse seit mehreren Jahren für Arbeiten an Versorgungsleitungen oder zur Pflege von Grünanlagen erteilt.

Voraussetzung für das vereinfachte Verfahren sind u.a. Arbeiten im Rahmen von Verträgen für längere Zeiträume und mit geringen Verkehrsbeeinträchtigungen. Logistikunternehmen die diese Kriterien erfüllen, können das vereinfachte Verfahren bei der Verkehrsbehörde im Tiefbauamt beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Wesseler  
Bürgermeisterin